

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Gemeinde Tuningen**

## **- Kindergartenordnung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 8. Oktober 2015 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens - Kindergartenordnung - beschlossen.

### **Artikel 1 § 6 Ziffer 6.3 lautet neu: Höhe**

(1) Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind beträgt für jeden angefangenen Monat:  
**ab 01.11.2015**

-für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>100,00 €</b>
-für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>76,00 €</b>
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>50,00 €</b>
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>16,00 €</b>

(2) Der Elternbeitrag ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahrs zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

#### *Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 08.10.2015

Roth, Bürgermeister